



Ausführungsbestimmungen für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des Schweizer Schiesssportverbandes

Ausgabe 2004 - Seite 1

Reg.-Nr. 1.6.2 d

1. Grundlagen

- Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (**Schiessverordnung**)
- Verordnung vom 11. Dezember 2003 des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (**Schiessverordnung VBS**)
- Schiessvorschriften des Schweizer Schiesssportverbandes
 - . Ausgaben 1999 des Schweizerischen Schützenverbandes (Gewehr 300m/Pistolen)
 - . Ausgabe 1999 des Schweizerischen Sportschützenverbandes (Gewehr 10/50m).

2. Grundsätzliches

- Die in Ziffer 1 genannten Verordnungen sowie die Schiessvorschriften Gewehr (Reg.-Nr. 3.10) und Pistole (Reg.-Nr. 4.10) des SSV regeln die Teilnahmeberechtigung für die Bundesübungen sowie für die Schiessanlässe des SSV, an welchen mit Ordonnanzwaffen und -munition geschossen wird.
- Alle übrigen Schiessanlässe des SSV sind bundesrechtlich nicht geregelt. Es gelten somit die Schiessvorschriften des SSV. Es wird im Zusammenhang **mit Schiessanlässen des SSV weder** unterschieden zwischen **Ausländerinnen und Ausländern mit bzw. ohne Niederlassungsbewilligung noch zwischen** Waffenarten **oder** Kalibern.
- Für die Teilnahme an Schiessanlässen durch ausländische Staatsangehörige sind **die** Ziffern 4, 5 und 6 dieser Ausführungsbestimmungen (AFB) massgebend.
- Vereine, deren Mitglieder ganz oder mehrheitlich aus ausländischen Staatsangehörigen bestehen, haben keinen Anspruch auf Leistungen des SSV.
- Es haben nur anerkannte Schiessvereine nach Artikel 19 der Schiessverordnung Anspruch auf Leistungen des Bundes bzw. des SSV.

3. Bewilligungen

Für die Erteilung der Bewilligung **durch die kantonalen Militärbehörden** bleiben die allenfalls notwendigen Bewilligungen für den Erwerb (dazu gehört auch die Gebrauchsleihe) und das Tragen von Waffen nach Waffengesetz¹ und Waffenverordnung² vorbehalten.

¹ Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

² Verordnung vom 21. September 1998 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde dient gleichzeitig als Legitimation für die Teilnahme an Wettkämpfen des SSV.

3.1 Ausländer mit Niederlassungsbewilligung

Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz **sind zu den Bundesübungen zugelassen, sofern dem Schiessverein von der kantonalen Militärbehörde eine entsprechende Teilnahmebewilligung erteilt wurde (Art. 12 Abs. 1 Bst b der Schiessverordnung).**

Für die Teilnahme an den übrigen Schiessübungen ist keine bundes(schiess)rechtliche Bewilligung erforderlich.

3.2 Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung

Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung sind zu den Bundesübungen zugelassen, wenn sie über eine amtliche Bestätigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Waffengesetzes sowie eine Bewilligung der kantonalen Militärdirektion für die freiwillige Teilnahme an Bundesübungen verfügen (Art. 12 Abs. 2 Bst c Schiessverordnung).

Staatsangehörige, deren Heimatstaaten in der Waffenverordnung aufgeführt sind, benötigen zusätzlich eine Bewilligung der Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei.

Für die Teilnahme an den übrigen Schiessübungen ist keine bundes(schiess)rechtliche Bewilligung erforderlich.

3.3 Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Ausländern

Ausländer haben keinen Anspruch auf Bundesleistungen, sind aber zum Bezug von Kaufmunition berechtigt. Ihre Haftpflichtversicherung muss durch den Schiessverein gewährleistet sein (vgl. Art. 19 Schiessverordnung VBS).

Für die Abgabe von unpersönlichen Leihwaffen an Ausländer mit Niederlassungsbewilligung müssen die Voraussetzungen für den Bezug von Leihwaffen erfüllt sein (vgl. Art. 45 und 50 der Schiessverordnung VBS).

3.4 Kontrollpflicht der Schützenvereine

Der Schützenverein, dem eine Bewilligung für einen Ausländer **ohne Niederlassungsbewilligung erteilt wird**, ist verantwortlich, dass die Bewilligungsbedingungen der **kantonalen Militärbehörde** eingehalten werden.

Schützenvereine, die einen Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung lizenzieren, sind für das Einhalten der entsprechenden Weisungen des SSV und des Kantonal- oder Unterverbandes (z. B. Statuten, Weisungen zum Lizenzwesen) verantwortlich. **Sie erfassen** insbesondere die Ausländerbewilligung nach Ziffer 3.1 bzw. 3.2 in der **Verbands- und Vereinsadministration** des SSV.

4. Teilnahme an Schiessanlässen Gewehr 300m und Pistole 10/25 und 50m

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglieder eines SSV-Vereins sind und über die entsprechenden Bewilligungen verfügen, sind unter Einhaltung der Lizenzpflicht an folgenden Schiessanlässen teilnahmeberechtigt:

4.1 Schiessen der Gruppe A

- Militärschiessen Ja, ohne Beitragsberechtigung
- Eidgenössisches Feldschiessen Ja, ohne Beitragsberechtigung/Gratismunition
- Jungschützenkurse **Nein (Art. 15 Schiessverordnung)**

Jugendliche ausländischer Nationalität können in einem parallel laufenden Nachwuchskurs Gewehr 300m ausgebildet werden (betr. Bewilligung vgl. Ziffer 3)

4.2 Schiessen der Gruppe B1

Ja

4.3 Schiessen der Gruppe B2 und D

- Historische Schiessen Ja
- Kantonale Stiche und SSV Ja
- Sponsorenstiche Ja
- Einzelwettschiessen Ja
- Schweiz. Gruppenmeisterschaft Ja; maximal 50 Prozent der Gruppe
- Schweiz. Sektionsmeisterschaft Ja; maximal 50 Prozent der in Heimrunden bzw. am Final teilnehmenden Vereinsmitglieder
- Dezentralisierte Matchmeisterschaft Ja
- Ausscheidungsschiessen für Schweiz. Einzelmeisterschaften Ja
- Schweiz. Einzelmeisterschaften Ja*
- Schweiz. Freipistolen-Einzelmeisterschaft Ja*
- Eidg. Schützenfest für Jugendliche Ja*
- Eidg. Schützenfest für Veteranen Ja*
- Eidg. Schützenfest Ja*

* Die **Teilnahme von Ausländern an** Finalschiessen/**Schützenkönigsausstichen usw.** ist erlaubt; **es besteht** kein Anspruch auf die Vergabe eines nationalen Titels **sowie auf eine Spezialauszeichnung bzw. -gabe für den entsprechenden Wettkampf (betr. Bewilligung vgl. Ziffer 3).**

4.4 Schiessen der Gruppe B3 und B4 Ja**4.5 Schiessen der Gruppe C Ja****5. Teilnahme an Schiessanlässen Gewehr 10/50m**

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglied eines SSV-Vereins sind, können unter Einhaltung der Lizenzpflicht an

- a. allen Schiessanlässen der Disziplin Gewehr 10/50m teilnehmen; sie sind auszeichnungsberechtigt.
- b. Schweizerischen Sportschützenfesten teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf die Vergabe und eines Schützenkönigstitels **sowie der entsprechenden Spezialauszeichnung für diesen Wettkampf.**

Der SSV kann für einzelne Verbandswettkämpfe einschränkende Regelungen erlassen (z.B. besondere Bedingungen für die Zulassung zu Finalwettkämpfen).

6. Meisterschaften (Dezentralisierte Matchmeisterschaften und Landesmeisterschaften)

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglied eines SSV-Vereins sind, können an den

- dezentralisierten Matchmeisterschaften sowie an den Landesmeisterschaften in allen Disziplinen und Altersklassen teilnehmen. Sie sind auszeichnungsberechtigt.
- Landesmeisterschaften (inkl. Final) teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf die Vergabe eines nationalen Titels und kein Anrecht auf eine **Spezialauszeichnungsauszeichnung für die Ränge 1 - 3**.

7. Teilnahme an Schiessanlässen durch Mitglieder ausländischer Vereine

Mitglieder von ausländischen Vereinen können unter folgenden Bedingungen an lizenzpflichtigen Schiessanlässen **des SSV** teilnehmen:

- **Es handelt sich um einen Anlass** der Gruppe 1 (Gewehr 10/50m) bzw. der Gruppen B2, B3, B4 sowie C (Gewehr 300m/Pistole 10/25/50m).
- Das Mitglied verfügt über eine von seinem **ausländischen** Verein beantragte, vom SSV ausgestellte Lizenz (vgl. Lizenzweisung).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Übergangsregelungen

Die vorliegenden AFB können im Rahmen der laufenden Revision ganz oder teilweise in die Schiessvorschriften des SSV integriert werden.

8.2 Verstösse

Verstösse gegen die vorliegenden AFB des SSV werden nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Rekursreglements des SSV geahndet.

8.3 Aufhebung

Die vorliegenden AFB ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Angehörigen an Wettkämpfen des SSV vom 20. Januar 2003

8.4 Inkrafttreten

Die den SSV betreffenden Regelungen **der vorliegenden AFB** wurden durch den Vorstand des SSV am **16. März 2004** verabschiedet. **Sie** treten sofort in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Präsident Der Direktor

P. Schmid U. Weibel